



Vorwort

Die Ehrenordnung ist als satzungsnachrangige Vereinsordnung als Erweiterung zur ordentlichen Vereinssatzung gültig. Sie kann unabhängig von der Satzung geändert werden. Eine Eintragung in das Vereinsregister bedarf es nicht. Sie ist nach der Vorlage bei der Mitgliederversammlung gültig.

§1 Sinn und Zweck der Ehrungen

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

§2 Vorschläge zu Ehrungen

Vorschläge zur Ehrung können gemacht werden von:

- a. dem Vorstandsgremium
- b. einem Mitglied, schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung

Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt nach § 5.

§3 Form der Ehrungen

Der/die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm/ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise persönlich zu überbringen, oder postalisch zuzusenden.

Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die Ehrung im geeigneten und würdigen Rahmen durch. Die Ehrungen erfolgen auf einem dafür durchzuführenden Ehrungsabend, oder bei der Jahreshauptversammlung. Die Ehrungen sind durch Urkunden zu bestätigen.

§4 Personenkreis

Der TC Kirchzell 1982 e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

- a. Verdiente Mitarbeiter in Vorstandsgremien
- b. Langjährige Vereinsmitglieder
- c. Personen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben.



- d. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins durch besondere Verdienste hervorgetan haben.

§5 Beschluss über Ehrungen

Die Beschlüsse über Ehrungen nach § 6 dieser Ehrenordnung werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§6 Art der Ehrungen

Der TC Kirchzell 1982 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

- a. Ehrenvorsitzende/r (Die Bedingungen ergeben sich aus Anlage A)
- b. Ehrenmitgliedschaft. (Die Bedingungen ergeben sich aus Anlage B)
- c. Ehrenzeichen für Vereinsmitglieder (Nadeln) (Die Staffelung ergibt sich aus Anlage C)
- d. Vereinsehrenzeichen (Die Bedingungen ergeben sich aus Anlage D)
- e. Geburtstagsehrungen und Jubiläen (Die Bedingungen ergeben sich aus Anlage E)

§7 Geburtstagsehrungen

Mitglieder werden zum 50., 60. und 70. Lebensjahr, danach alle 5 Jahre vom Ehrenamtsbeauftragten oder mindestens einem Vorstandsmitglied besucht und erhalten dabei ein Präsent. Die Bedingungen ergeben sich aus Anlage E.

§8 Ehrungen aus besonderen Anlässen

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder werden bei Hochzeiten oder sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt. (siehe Anlage E)

Für Würdigungen von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung, verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen.

§9 Totenehrungen

Bei Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedern, ehemaligen Vorständen und aktiven Vorstands- und Ausschussmitgliedern erfolgt die Überreichung einer Trauerkarte (inkl. Geldgeschenk), Trauerrede und ggf. Nachruf durch den Vorstand. Vorausgesetzt ist, dass die Angehörigen dies nicht ablehnen.



Bei allen anderen Mitgliedern und aktiven Sportlern kann die Vereinsführung ebenfalls verschiedene Formen der Totenehrung durchführen, wenn es erforderlich ist. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

§10 Schlussbestimmung

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen und aus berechtigten Anlässen, von den Vorgaben abzuweichen.

§11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 08.04.2022 in Kirchzell beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Unterschrift: 1. Vorsitzender

Unterschrift: 2. Vorsitzender



Anlage A zur Ehrenordnung nach § 5 b) der Vereinssatzung

1. Zur/m Ehrevorsitzenden kann ernannt werden, wer
 - a) sich 10 Jahre oder länger als 1. Vorsitzende/r in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat und
 - b) in der Regel über 60 Jahre alt und
 - c) dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört.
2. Die Verleihung Ehrevorsitzende/r erfolgt auf Lebenszeit.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben die Unterschriften des ersten und zweiten Vorsitzenden enthält und die in geeigneter, würdiger Form, zu überreichen ist.
4. Der/Die Ehrevorsitzende ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Vorstands- und Vereinsausschusssitzung teilzunehmen,
 - b) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins in gebührender Weise zu begrüßen.



Anlage B zur Ehrenordnung nach § 5 b) der Vereinssatzung

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnliche und große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer
 - a. sich in jahrelanger (mindestens 10 Jahre) vorbildlicher Weise an verantwortlicher Stelle im Vorstandsgremium hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
 - b. außergewöhnliches Engagement, verdienstvolle Arbeit in der Vereinsarbeit über einen längeren Zeitraum auf verschiedenen Ebenen und Positionen gezeigt hat
 - c. der/die zu Ehrende soll in der Regel mehr als 60 Jahre alt sein und
 - d. dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört haben.
3. Die Verleihung Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
4. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben mindestens die Unterschrift des ersten und zweiten Vorsitzenden enthält. Sie ist in geeigneter, würdiger Form, zu überreichen.
5. Das Ehrenmitglied ist grundsätzlich bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins in gebührender Weise zu begrüßen.



Anlage C zur Ehrenordnung nach § 5 b) der Vereinssatzung

1. Ehrenzeichen (Nadeln) für Vereinsmitglieder werden in geeigneter, würdiger Form überreicht.
2. Maßgebend ist das Eintrittsdatum, unabhängig vom Lebensalter.
3. Folgende Staffelung ergibt sich für den TC Kirchzell
 - a. 25-jährige Mitgliedschaft: Ehrenzeichen und Urkunde in Silber
 - b. 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrenzeichen und Urkunde in Gold



Anlage D zur Ehrenordnung nach § 5 b) der Vereinssatzung

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrenzeichen ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Das „Ehrenzeichen in Bronze“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Verein
3. Das „Ehrenzeichen in Silber“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Verein
4. Das „Ehrenzeichen in Gold“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 30-jährige Funktionstätigkeit im Verein
5. Bei Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.
6. Die Entscheidung über die Verleihung des Vereinsehrenzeichens trifft das Vorstandsgremium.
7. Ehrenzeichen und Urkunde sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen.



Anlage E zur Ehrenordnung nach § 5 b) der Vereinssatzung

1. Mitglieder werden geehrt mit einem Geschenk und einer Karte in Höhe von 15 € für das Erreichen des
 - a. 50-jährigen Lebensjahrs
 - b. 60-jährigen Lebensjahrs
 - c. 70-jährigen Lebensjahrs und dann
 - d. alle weiteren 5 Jahre.
2. Mitglieder werden geehrt mit einem Geschenk und einer Karte in Höhe von 25 € zur
 - a. Hochzeit
 - b. Silberne Hochzeit (25 Jahre)
 - c. Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - d. alle weiteren 5 Jahre.
3. Weitere Anlässe für Ehrungen:
 - a. zur Geburt des Kindes eines Mitglieds
Geschenk und eine Karte in Höhe von 25 €
 - b. zur Kommunion des Kindes eines Mitglieds
Geschenk und eine Karte in Höhe von 10€
 - c. zum Tode eines Mitglieds
Geschenk und eine Trauerkarte in Höhe von 50€